Vorvertragliche Informationen zum
Haus St. Elisabeth
Tagespflege
nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

Sie suchen derzeit einen Platz in einer Tagespflegeeinrichtung und interessieren sich für einen Platz in unserer Einrichtung. Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern und um den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten nachzukommen, haben wir die wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung für Sie zusammengestellt. Ergänzend können Sie ein Exemplar des bei uns verwendeten (Muster-)Tagespflegevertrags auf unserer Homepage einsehen. Dieser enthält weitere Konkretisierungen der einzelnen Leistungen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Frank Höfle unter Tel. 07562/70978-11 bzw. per E-Mail unter frank.hoefle@ahz-isny.de gerne zur Verfügung.

I. Kontaktdaten und Ansprechpartner

1. **Haus St. Elisabeth**

   Schultesberg 5
   88316 Isny
   Telefon: 07562/70978-26
   Fax: 07562/70978-40
   Internetadresse: www.ahz-isny.de

2. **Träger:** Altenhilfezentrum Isny gGmbH

   Verband: Caritasverband der Diözese Rottenburg Stuttgart

3. **Einrichtungsleiter**
   Frank Höfle, Telefon: 07562/70978-11

Heimfürsprecher

Name	Vorname	Telefon	Straße	PLZ	Ort	Mail
Katzschke	Roland	07562/3301	General-Moser-Weg 41	88316	Isny	rolandkatzschke@web.de

II. Lage der Tagespflegeeinrichtung

Die Lage im Ort:
Das Haus St. Elisabeth liegt in der Isnyer „Vorstadt“ ruhig, aber doch mitten in der Stadt.

Die Verkehrsanbindung:
Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist unser Haus gut zu erreichen (600 m bis zum Busbahnhof).

Sonstige Infrastruktur:
Zu Fuß ist die Fußgängerzone in 5 Minuten zu erreichen. Diese bietet eine Anzahl von Ärzten, Apotheken, Banken und Einkaufsmöglichkeiten.

III. Christliches Leitbild

Als katholische Einrichtung messen wir der Seelsorge in unserer Pflegeeinrichtung eine besondere Bedeutung zu.
Das Gestalten und Feiern der verschiedenen Feste des christlichen Jahreskreises geschieht unter Einbeziehung unserer Bewohner und Mitarbeiter.
Durch ein seelsorgerisches vielfältiges Angebot möchten wir alle Bewohner dazu einladen, ihren Glauben zu leben.
Die seelsorgerische Betreuung wird gemeinsam vom Pastoralteam der Kirchengemeinde und Ehrenamtlichen gestaltet. Die individuelle seelsorgerische Betreuung geschieht in der persönlichen Begleitung jedes Einzelnen in jeder Situation.

IV. Leistungsprofil der Einrichtung

Unsere Einrichtung bietet Tagespflege an.

Sie ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung von Tagespflegeleistungen zugelassen. Durch den Versorgungsvertrag wird gleichzeitig das Versorgungskonzept definiert.

Unsere Einrichtung nimmt auch Personen auf, die die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Altenpflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“).

Besondere Versorgungs- und Betreuungsangebote / Zielgruppen

- Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf (demenziell Erkrankte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz)

V. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- Nachtpflege
- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich,
- Aufnahme von Beatmungspatienten,
- Erbringung von medizinischer Behandlungspflege bei einem besonders hohen Bedarf, der gem. § 37 SGB V zu einer gesonderten Verordnung von medizinischer Behandlungspflege berechtigt,
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Beginn der Tagespflegeleistungen, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Tagespflegevertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Tagespflegevertrag außerordentlich kündigen.

VI. Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung

1. Platzangebot

Unsere Einrichtung verfügt über folgendes Platzangebot in der Tagespflege:

10 Plätze

Die Öffnungszeiten unserer Einrichtung sind: **Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr.**

2. Ausstattungsmerkmale und Infrastruktur der Einrichtung

- Baujahr: Neubau 2004
- Gemeinschaftsräume/Aufenthaltsräume

Gemeinschaftsräume

Raumgröße: ca. 70 m^2

Ausstattung: Stühle, Tische, Sessel

- Ruheräume

  Raumgröße: ca. 30 m^2

  Standardmöblierung: Ruhesessel, Bett

- WC / Sanitärbereich: Toiletten und Pflegebad vorhanden

Die Einrichtung verfügt über:

- Garten
- Terrasse
- bes. Therapieräume
- Räumlichkeiten zur Fest- bzw. Feiertagsgestaltung
- Kapelle

VII. Leistungsangebote

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst:

1. Regelleistungen für alle Tagespflegegäste

Die teilstationäre Versorgung umfasst **für jeden Tagespflegegast** eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung, der Pflege und Betreuung sowie ggf. der Beförderung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Entgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich **verbindlich** zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen für alle Tagespflegegäste umfassen folgende Leistungen:

a) Unterkunft

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten und die Reinigung und Instandhaltung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfen und Wäsche.

b) Verpflegung

Die Verpflegung umfasst die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Speisen und Getränke. Als Mahlzeiten werden dem Tagespflegegast ein (zweites) Frühstück sowie ein Mittagessen angeboten. Bei Bedarf erhält der Tagespflegegast Schon- oder Diätkost. Als Getränke stehen diverse Kalt- und Warmgetränke zur Auswahl. Darüber hinaus gehört ein Nachmittagsgetränk zu den Leistungen. Ein aktueller Speiseplan kann auf Wunsch jederzeit vom Personal der Tagespflege ausgehändigt werden.

c) Beförderung

Soweit die Beförderung nicht von Angehörigen oder sonstigen Dritten durchgeführt werden kann, stellt unsere Einrichtung die notwendige und angemessene Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sicher.

d) Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst bzw. durch Medicproof oder einen anderen Gutachter die Einstufung in einen Pflegegrad vornehmen. Bei Empfängern von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen können der Anlage 2 zum (Muster-)Heimvertrag entnommen werden. Im sozialpflegerischen Bereich gibt es derzeit folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote:

- Beschäftigungstherapie
- Gedächtnistraining
- Basteln, Hand- und Werkarbeiten
- Singen, Spielen, Musizieren
- Sitztanz, Gymnastik
- Kochen und Backen
- Vorlesestunden
- Ausflüge
- Feste und Feiern
- Altennachmittage

Änderungen bleiben vorbehalten. Ein aktueller Veranstaltungskalender/Wochen- und oder Aktivitätsplan kann in der Tagespflege oder der Verwaltung eingesehen werden.

2. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

Für Tagespflegegäste mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie z.B. Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u. ä. Die Tagespflegegäste werden hierbei von Mitarbeitern der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert. Der aktuelle Wochenplan kann in der Tagespflege eingesehen werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf den Seiten 10 und 11 dieser Vorvertraglichen Informationen.

Das Angebot der zusätzlichen Betreuungsleistungen wird durch zusätzliches Personal ermöglicht. Es ist für die anspruchsberechtigten Tagespflegegäste kostenfrei, da es vollständig von der Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungsamt finanziert wird. Das zusätzliche Angebot besteht daher nur so lange, wie hierzu eine entsprechende Vereinbarung gem. § 43b SGB XI zwischen den Pflegekassen und der Einrichtung geschlossen ist.

3. Zusatzleistungen

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es sich bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer teilstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer vom Bewohner selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 4 des (Muster-)Tagespflegevertrags entnommen werden.

Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

VIII. Tägliches Entgelt

Für die Tagespflege gilt derzeit unabhängig vom Pflegegrad folgendes tägliches Entgelt:

	Alle Pflegegrade
Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen (ohne Fahrdienstvergütung)	102,03 €
Ausbildungsumlage	5,40 €
Entgelt für Unterkunft	9,06 €
Entgelt für Verpflegung	9,06 €
gesondert berechenbare Investitionskosten	11,01 €
tägliches Gesamtentgelt (ohne Fahrdienstvergütung)	**136,56 €**

Wird der Fahrdienst der Einrichtung in Anspruch genommen, wird zusätzlich für die laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes folgende Fahrdienstvergütung in Rechnung gestellt:

Zuzüglich der Fahrdienstvergütung bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes (gestaffelt nach einfacher Entfernung)	**Alle Pflegegrade**
bis zu 3 km	2,35 €
über 3 bis 7 km	4,65 €
über 7 bis 11 km	7,10 €
über 11 km	9,40 €
Entfernungsunabhängige Zusatzpauschale bei Transport im Rollstuhl	4,65 €

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für die Pflegevergütung einschließlich der Kosten für die Fahrdienstvergütung bis zu der Grenze ihrer monatlichen Leistungspflicht, also derzeit maximal bis zu

• kein Pflegegrad	0,00 €
• Pflegegrad 1 (mögliche Kostenerstattung)	(131,00 €)
• Pflegegrad 2	721,00 €
• Pflegegrad 3	1.357,00 €
• Pflegegrad 4	1.685,00 €
• Pflegegrad 5	2.085,00 €

IX. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Kraft Gesetzes sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

1. Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung

Die **Regelleistungen** werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetzes unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung** nach § 43b SGB XI werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an **Zusatzleistungen** bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen.

2. Änderung von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Tagespflegegastes

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Tagespflegegastes können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern.

Sofern die Einrichtung keinen Leistungsausschluss vereinbart hat, ist sie zur Anpassung der Leistungen verpflichtet. Bei Tagespflegegästen, die Tagespflegeleistungen von der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an. Nimmt der Ta-

gespflegegast das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei einer Änderung der Pflege- oder Betreuungsleistungen ist eine Änderung des Vertrags nur erforderlich, wenn es hierdurch zu einer Änderung bei der Vergütungshöhe kommt.

Erforderliche Änderungen des Vertrags werden von der Einrichtung dargestellt und begründet.

3. Änderungen des Entgelts aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage

Die Entgelte in Tagespflegeeinrichtungen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelkosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Entgelt wird von den Tagespflegegästen frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen bestehen.

X. Darstellung der Qualität

Der Medizinische Dienst (MD) und der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) prüfen in regelmäßigen Abständen die Qualität der teilstationären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung. Das Ergebnis der externen Qualitätsprüfung können Sie unserer Homepage entnehmen.

XI. Information zur Verarbeitung von Daten der Tagespflegegäste

Nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Tagespflegegästen und von Interessenten für einen Tagespflegeplatz zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen finden Sie auf den Seiten 12-17 dieser Vorvertraglichen Informationen.

Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI

Zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen besteht derzeit eine Vereinbarung über ein **zusätzliches Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI** für Tagespflegegäste.

Das zusätzliche Leistungsangebot besteht für alle Tagespflegegäste mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) erhalten.

Wichtige Hinweise:

- Jeder Tagespflegegast hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang (vgl. § 4 Abs. 1 und 3 sowie Anlage 2 des Tagespflegevertrags). Beim zusätzlichen Leistungsangebot handelt es sich um darüberhinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Pflege**.

- Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** zur Verfügung (im Verhältnis von 5 % einer Vollzeitstelle pro anspruchsberechtigtem Bewohner). Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Tagespflegegäste.

- Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden kann.

  Die anspruchsberechtigten Tagespflegegäste werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten unterstützt und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise

  - Malen und Basteln,
  - Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
  - Haustiere füttern und pflegen,
  - Kochen und Backen,
  - Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
  - Musik hören, musizieren, singen,
  - Brett- und Kartenspiele,
  - Spaziergänge und Ausflüge
  - Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe,
  - Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
  - Lesen und Vorlesen,
  - Fotoalben anschauen

  Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die per-

sönliche Situation des Tagespflegegastes dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer Wochenplanung festgelegt.

- Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43b SGB XI wird über einen zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen/Sozialhilfeträgern vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für den Tagespflegegast fällt **keine Eigenbeteiligung** an.

- Der **Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung** beträgt derzeit **7,78 Euro** täglich. Ist der Tagespflegegast bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse ab. Ist der Tagespflegegast privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Tagespflegegast ab, der jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle hat.

- Mit den Pflegekassen/Sozialhilfeträgern ist ein **pauschalierendes Abrechnungsverfahren** vereinbart. Sobald der Tagespflegegast in einem Monat einen Tag in die Tagespflegeeinrichtung kommt, wird eine Monatspauschale abgerechnet. Die Höhe der Monatspauschale richtet sich nach der Zahl der im Tagespflegevertrag vereinbarten regelmäßigen Anwesenheitstage pro Woche. Derzeit beträgt die Monatspauschale auf der Basis der durchschnittlich 30,42 Tage im Monat und einer Tagesvergütung von **7,78 Euro**:

  - 5 Anwesenheitstage/Woche: Monatspauschale: 236,67 Euro
  - 4 Anwesenheitstage/Woche: Monatspauschale: 189,34 Euro
  - 3 Anwesenheitstage/Woche: Monatspauschale: 142,00 Euro
  - 2 Anwesenheitstage/Woche: Monatspauschale: 94,67 Euro
  - 1 Anwesenheitstag/Woche: Monatspauschale: 47,33 Euro

  Sind keine regelmäßigen Anwesenheitstage vereinbart, werden die vertraglich vereinbarten Anwesenheitstage für einen Monat zusammengezählt und unter Verwendung des Faktors 30,42 in durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitstage umgerechnet.

- Wechselt der Tagespflegegast in einem Monat in eine andere Tagespflegeeinrichtung oder in eine vollstationäre Einrichtung, wird die Tagesvergütung taggenau nach den tatsächlichen Anwesenheitstagen in diesem Monat abgerechnet.

Das zusätzliche Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung besteht nur so lange, wie hierzu eine entsprechende Vereinbarung gem. § 43b SGB XI zwischen den Pflegekassen und der Einrichtung geschlossen ist.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Pflegedienstleitung.

Information zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) haben Sie ein weitreichendes Informationsrecht zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufnahme und des Aufenthalts in unserer Einrichtung. Die Verarbeitung erfolgt dabei für unterschiedliche Zwecke. Nachfolgend möchten wir Sie informieren, um welche Datenverarbeitungen es sich insbesondere handelt, auf welcher Rechtsgrundlage sie stattfinden und welche Rechte Ihnen zustehen.

Vorab wollen wir Ihnen folgende Begriffe näher erläutern:

Datenverarbeitung:	Jeder Umgang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, Erfassen, die Speicherung, das Nutzen, die Übermittlung an Dritte einschließlich eines Offenlegens sowie die Löschung
Personenbezogene Daten	Personenbezogene Daten im Sinne dieses Informationsblatts sind Stammdaten, Pflege- und Betreuungsdaten und Abrechnungsdaten
Stammdaten	Allgemeine Daten zur Person, wie z.B. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum sowie ggf. Daten Ihrer Vertreter und/oder ggf. Ihrer Angehörigen
Pflege- und Betreuungsdaten	Daten, die sich speziell auf die Pflege und Betreuung beziehen, wie z.B. pflegerische Ist-Analysen, Einschätzungen zu besonderen pflegerischen Risiken, medizinische Informationen, Diagnosen, Arztbriefe und andere Befunde, Allergien, Gewicht, Größe, Vitalwerte, Wunddokumentationen, Vorlieben bei der Speiseversorgung und bei den Beschäftigungen
Abrechnungsdaten	Die Daten, die wir zur Abrechnung der erbrachten Leistungen benötigen, wie z.B. Rechnungsempfänger und Adresse, Bankverbindung, Daten zur Pflegekasse und zu weiteren Versicherungen, die in Anspruch genommenen Leistungen

<u>Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung</u>:

1. **Datenverarbeitung zu Zwecken der Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsabschluss**

   Zur Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsschluss werden in unserer Einrichtung die Stammdaten sowie die erforderlichen Pflege- und Betreuungsdaten der (zukünftigen) Tagespflegegäste bzw. ggf. auch ihrer Vertreter verarbeitet.

   (➢ Rechtsgrundlage: §§ 6 Abs. 1c, 11 Abs. 2h KDG)

2. **Datenverarbeitung zur Erbringung der pflegerischen und betreuerischen Leistungen durch unsere Einrichtung**

   Zur Erbringung der pflegerischen und betreuerischen Leistungen werden durch unsere

angestellten, ehrenamtlichen und selbstständig tätigen Mitarbeiter Stammdaten sowie Pflege- und Betreuungsdaten der Tagespflegegäste erhoben, gespeichert und an Dritte übermittelt. So werden einzelne Teilleistungen (z.B. spezialisierte Wundpflege) auch durch externe Personen/Unternehmen übernommen, die unserer Weisung unterliegen.

(➢ Rechtsgrundlage: §§ 6 Abs. 1c, 11 Abs. 2h KDG)

Bestimmte pflegerische Leistungen wie z.B. Blutzuckermessen, Verbändewechsel und Arzneimittelgabe dürfen nur auf Anordnung des Arztes erfolgen (sog. Behandlungspflege). Die für die Anordnung und Durchführung der Anordnung jeweils erforderlichen Pflegedaten werden zwischen der Pflegeeinrichtung und dem jeweiligen behandelnden Arzt ausgetauscht und gespeichert.

(➢ Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2h KDG)

Darüber hinaus informieren sich die Pflegeeinrichtung und ärztliche Behandler (Praxen, Kliniken) sowie nichtärztliche Behandler (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Medizinische Fußpfleger usw.) sowie weitere versorgende Pflegeeinrichtungen (wie ambulanter Dienst) gegenseitig über ihre Feststellungen und Maßnahmen, soweit dies für eine gute Versorgung und Behandlung erforderlich ist.

(➢ Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2a KDG - setzt in der Regel Einwilligung voraus - s. Anlage 7 des Tagespflegevertrags; in medizinischen oder pflegerischen Notfällen ist allerdings die wechselseitige Information auch ohne Einwilligung zulässig: § 11 Abs. 2c KDG); auf gesetzlicher Grundlage zulässig ist zudem die Information mittels der Daten in der elektronischen Patientenakte, im elektronischen Medikationsplan, mittels elektronischer Notfalldaten und der elektronischen Patientenkurzakte (Anwendungen in der sog. Telematikinfrastruktur), sofern dies im zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung steht und der Bewohner der Nutzung nicht widersprochen hat: §§ 6 Abs. 1c, 11 Abs. 2h KDG, i.V.m. § 339 Abs. 1 SGB V)

3. Datenverarbeitung zu Zwecken der Abrechnung

Abrechnungsrelevante Daten werden zur Erstellung der Abrechnung der von uns erbrachten Leistungen verarbeitet und an den Rechnungsempfänger übersandt.

(➢ Rechtsgrundlage: §§ 6 Abs. 1c, 11 Abs. 2h KDG)

Rechnungsempfänger sind außer Ihnen oder der von Ihnen beauftragten Person:

- die gesetzlichen Pflegekassen für die Abrechnung der allgemeinen Pflegeleistungen bei gesetzlich Versicherten sowie die gesetzlichen Krankenkassen im Fall der Abrechnung von Inkontinenzmaterial

  (➢ Rechtsgrundlage: §§ 6 Abs. 1c, 11 Abs. 2h KDG i.V.m. §§ 104 Abs. 1, 105 SGB XI bzw. i.V.m. § 302 SGB V)

- gegebenenfalls auch sonstige Kostenträger wie z.B. eine Beihilfestelle, eine private Pflegeversicherung, ein Versorgungsamt oder die Unfallversicherung, sofern Sie in eine direkte Abrechnung mit diesen eingewilligt haben

  (➢ Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2a KDG - setzt Einwilligung voraus)

- gegebenenfalls das Sozialamt, sofern ausnahmsweise eine direkte Abrechnung zwischen der Pflegeeinrichtung und dem Sozialamt erfolgt

  (➢ Rechtsgrundlage: §§ 6 Abs. 1c, 11 Abs. 2h KDG)

4. Datenverarbeitung zur Wahrung von Rechtsansprüchen

Unsere Einrichtung darf Ihre personenbezogenen Daten auch verarbeiten, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(➢ Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2f KDG)

Dies betrifft die erforderliche Datenverarbeitung

- zur Beitreibung unserer offenen Forderungen (gerichtliche Geltendmachung, einschließlich Einschaltung von Rechtsberatern, gerichtlichem Mahnverfahren und Klageerhebung bei Gericht)

- zur Verteidigung gegen Schadensersatz- und Rückforderungsansprüche, die gegen uns erhoben werden, einschließlich der Einschaltung von Rechtsberatern und unserer Haftpflichtversicherung

- zur Anzeige von Straftaten, die von einem Tagespflegegast gegenüber der Einrichtung oder ihren Mitarbeitern begangen werden, sowie zur Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe, die sich gegen die Einrichtung richten

5. Datenverarbeitung zu Zwecken der Qualitätssicherung und -kontrolle und zur Erfüllung sozialrechtlicher Pflichten

Die Qualität der Leistungserbringung und der Abrechnung in der Einrichtung wird durch interne wie externe Prüfverfahren und Kontrollen überprüft. Auch hierfür werden personenbezogene Daten von Tagespflegegästen verarbeitet.

- Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst (MD) und den Prüfdienst des Verbands der privaten Krankenversicherung

  (➢ Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2i KDG i.V.m. § 114 SGB XI)

- Kontrollbesuche der Heimaufsicht

  (➢ Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2i KDG i.V.m. § 17 WTPG)

- Rechnungsprüfung, Controlling, Wirtschaftsprüfung durch einrichtungsinterne wie auch durch die Einrichtung beauftragte Prüfer

  (➢ Rechtsgrundlage: §§ 6 Abs. 1c, 11 Abs. 2h KDG)

- Abrechnungsprüfung und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die gesetzlichen Pflegekassen

  (➢ Rechtsgrundlage: §§ 6 Abs. 1c, 11 Abs. 2h KDG i.V.m. §§ 79, 104 SGB XI)

- Interne Qualitätssicherungsmaßnahmen

  (➢ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2h KDG)*

- Qualitätssicherungsmaßnahmen durch beauftragte externe Prüfer/Auditoren

  (➢ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2h KDG)*

6. Erfüllung von Meldepflichten

Eine Datenverarbeitung ist auch im Rahmen verschiedener Meldepflichten erforderlich.

Unsere Einrichtung treffen folgende **sozialrechtliche Auskunfts- und Informationspflichten**:

- gegenüber dem Medizinischen Dienst, wenn dieser den Pflegegrad eines Tagespflegegastes in einem Pflegebegutachtungsverfahren überprüft - wir sind dann verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte für das Gutachten zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen

  (➢ *Rechtsgrundlage: §§ 6 Abs. 1d, 11 Abs. 2h KDG i.V.m. § 18 Abs. 5 SGB XI*)

- gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse, wenn Präventions- oder Reha-Maßnahmen erforderlich sind oder sich der Pflegebedarf geändert hat

  (➢ *Rechtsgrundlage: §§ 6 Abs. 1d, 11 Abs. 2a KDG i.V.m. § 12 Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI - setzt Einwilligung voraus*)

Wenn Sie in unserer Einrichtung versterben, muss dies dem Standesamt mitgeteilt werden.

(➢ Rechtsgrundlage: §§ 6 Abs. 1d, 11 Abs. 2g KDG i.V.m. § 30 Personenstandsgesetz)

7. Datenverarbeitung zu Zwecken der Kontaktaufnahme mit Angehörigen und Kooperation mit anderen Diensten im Rahmen der sozialen Betreuung

Soweit die von uns zu leistende soziale Betreuung im Einzelfall auch eine Kontaktaufnahme mit Angehörigen beinhaltet oder die Kooperation mit anderen Diensten oder Ehrenamtlichen, die korrespondierende Leistungen erbringen, werden von uns die hierfür erforderlichen Stammdaten und ggf. auch Pflege- und Betreuungsdaten verarbeitet.

(➢ Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2h KDG i.v.m. § 2 Abs. 2 Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI)

Erhebung der Daten:

Die erforderlichen personenbezogenen Daten erhebt unsere Einrichtung soweit möglich bei Ihnen selbst. Teilweise erhalten wir Daten aber auch direkt von Ihren behandelnden Ärzten und Therapeuten oder von Krankenhäusern, Rehakliniken und ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, die Sie vor oder während Ihres Aufenthaltes betreuen. Auch von Angehörigen und Bezugspersonen erhalten wir manchmal ergänzende Informationen. Diese Daten werden bei uns im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt

Aufbewahrungsdauer:

Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach verschiedensten Rechtsgrundlagen, die unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vorsehen. So sind u.a. aus Gründen der Beweissicherung in Haftungsfällen, der Abrechnung und Sicherung unserer Ansprüche sowie den Vorgaben der ordnungsgemäßen Buchführung unterschiedliche Fristen maßgebend. Spätestens nach zehn Jahren werden Ihre Daten gelöscht.

Hinweis auf die berufliche Schweigepflicht:

Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Die mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter unterliegen entweder bereits kraft Gesetzes oder kraft einer Verpflichtung durch den Arbeitgeber einer beruflichen Schweigepflicht, die der des Arztes vergleichbar ist. Wird diese Schweigepflicht verletzt, zieht dies eine Strafbarkeit nach § 203 Strafgesetzbuch nach sich.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.:

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Träger der Pflegeeinrichtung geltend machen. Sie ergeben sich aus dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG):

- Recht auf Auskunft, § 17 KDG
  Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.

- Recht auf Berichtigung, § 18 KDG
  Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.

- Recht auf Löschung, § 19 KDG
  Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschgründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, § 20 KDG
  Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

- Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, § 23 KDG
  Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.

- Recht auf Datenübertragbarkeit, § 22 KDG
  Sie können verlangen, eine Kopie der Sie betreffenden, von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Selbstverständlich haben Sie auch das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus § 48 KDG. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

Datenschutzbeauftragte der Pflegeeinrichtung

Unsere diözesane Datenschutzstelle können Sie unter der nachfolgenden Adresse erreichen und kontaktieren:

Stabsstelle Datenschutz
Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9
72101 Rottenburg

Tel: 07472 169-890 Fax: 07472 169-83890 E-Mail: datenschutz@bo.drs

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Empfangsbekenntnis

Achtung!

Ich habe jeweils eine Ausfertigung der folgenden Unterlagen erhalten:

⊗ Vorvertragliche Informationen

⊗ Anmeldebogen

⊗ Preisliste

⊗ Ärztlicher Fragebogen

⊗ Vereinbarung über die Verabreichung von Medikamenten in der Tagespflege

Bitte den Empfang auf diesem Formular bestätigen.
Dieses Empfangsbekenntnis bitte unterschreiben und an uns senden bzw. direkt abgeben.

(Ort) (Datum)	(Unterschrift des Tagespflege-Gastes oder des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers)

Altenhilfezentrum Isny gGmbH – Haus St. Elisabeth-, Schultesberg 5, 88316 Isny im Allgäu